

## **Az. 20/1–1/3–21 " RS 521**

### **Verordnung über die Kirchliche Studienbegleitung**

Der Landeskirchenrat erlässt zur Durchführung von § 2 Abs. 1 Buchst. a des Kirchengesetzes über den Vorbereitungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Rechtsverhältnisse der Vikare und Vikarinnen mit Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Art. 77 Abs. 1 Kirchenverfassung folgende Verordnung über die Kirchliche Studienbegleitung (KStudBegIV):

#### **§ 1**

##### **Aufbau und Ziel der Kirchlichen Studienbegleitung**

(1) Die Kirchliche Studienbegleitung ist ein Programm für Studierende der Theologie. Ihr Ziel ist es insbesondere, die Entwicklung der für den Pfarrberuf benötigten theologischen, spirituellen, kybernetischen und kommunikativen Kompetenz zu fördern. Die Kirchliche Studienbegleitung dient der frühzeitigen und qualifizierten Förderung im Hinblick auf das Berufsziel.

(2) Die Kirchliche Studienbegleitung dient weiterhin der Klärung der Frage der Eignung der Studierenden der Theologie für den Pfarrberuf durch einen entwicklungsorientiert und somit gestreckt angelegten, strukturiert durchgeführten und transparent dokumentierten Lern- und Rückmeldungsprozess. Der Landeskirchenrat regelt das Nähere in einer Bekanntmachung.

#### **§ 2**

##### **Anwärterliste**

(1) An der Kirchlichen Studienbegleitung nehmen alle Studierenden teil, die in die Anwärterliste für das geistliche Amt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern eingetragen sind.

(2) Die Aufnahme in die Anwärterliste erfolgt auf Antrag beim Landeskirchenamt. Dem Antrag sind

1. eine persönliche Erklärung des Antragstellers oder der Antragstellerin zur Erläuterung der Studienmotivation und des Berufswunsches sowie
  2. ein ausführlicher Lebenslauf mit aktuellem Passbild
  3. eine beglaubigte Kopie des Abiturzeugnisses oder eines anderen Nachweises der Hochschulreife
  4. eine Immatrikulationsbescheinigung
  5. Namen und Anschriften von zwei Referenzgebern oder Referenzgeberinnen
- beizufügen.

Der Antrag soll von den Antragstellenden spätestens im Verlauf des zweiten Studiensemesters gestellt werden.

(3) Das Landeskirchenamt holt nach Antragstellung zwei Referenzen durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin der Kirchengemeinde, einen Religionslehrer oder eine Religionslehrerin oder durch andere geeignete Personen ein. Es folgt dabei in der Regel dem Vorschlag des Antragstellers oder der Antragstellerin.

(4) Das Landeskirchenamt entscheidet aufgrund der vorliegenden Unterlagen über die Aufnahme in die Anwärterliste.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5) Bei Zweifeln über die Eignung eines bzw. einer Antragstellenden für das geistliche Amt soll das Landeskirchenamt ein Aufnahmegespräch mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin führen. Es kann die Entscheidung über die Aufnahme für eine angemessene Frist zurückstellen. Im Falle der Zurückstellung oder der Nichtaufnahme erhält der bzw. die Antragstellende einen Gaststatus auf der Anwärterliste.

Eine Nichtaufnahme ist schriftlich zu begründen.

(6) Studierende, die bereits die Zwischenprüfung abgelegt haben, können auf Antrag gemäß Abs. 2 bis 5 in die Anwärterliste aufgenommen werden, wenn sie den Antrag aus nachvollziehbaren Gründen nicht früher gestellt haben. Sie sind von der Teilnahme am Entwicklungsgespräch befreit. Orientierungsgespräch und Orientierungsseminar sind unverzüglich nachzuholen. Alle anderen Elemente der Kirchlichen Studienbegleitung sind turnusgemäß zu absolvieren. Entsprechend dokumentierte Leistungen, die Elementen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsprechen und die der oder die Studierende im Rahmen seines oder ihres bisherigen oder eines anderen Studiums erbracht hat, können anerkannt werden.

### **§ 3**

#### **Elemente**

- (1) Die Kirchliche Studienbegleitung gliedert sich in
1. Seminare, Kurse und Trainings zur Förderung der berufsbezogenen Kompetenzen,
  2. Praktika sowie
  3. Gespräche.

Alle Elemente sind als verpflichtende Bestandteile im vorgeschriebenen Umfang zu absolvieren.

(2) Darüber hinaus können im Rahmen der Kirchlichen Studienbegleitung weitere Elemente, insbesondere Fördermaßnahmen angeboten werden, an denen die Teilnahme freiwillig ist.

### **§ 4**

#### **Seminare, Kurse und Trainings zur Förderung der berufsbezogenen Kompetenzen**

- (1) Die Studierenden müssen im Laufe ihres Studiums an
1. einem mindestens dreitägigen Berufsorientierungsseminar am Studienbeginn,
  2. einem in der Regel dreitägigen Perspektivseminar am Studienende,
  3. einer mindestens fünftägigen Maßnahme aus dem Bereich christlicher Spiritualität nach Wahl aus dem Angebotskatalog der Dienststelle zur Kirchlichen Studienbegleitung (Wahlpflicht) und
  4. einer in der Regel fünftägigen Maßnahme aus dem Bereich Kommunikation und Kooperation nach Wahl aus dem Angebotskatalog der Dienststelle zur Kirchlichen Studienbegleitung (Wahlpflicht)
- teilnehmen. Die Teilnahme am Berufsorientierungsseminar soll innerhalb des ersten Studienjahres erfolgen.
- (2) Seminare, Kurse und Trainingseinheiten finden grundsätzlich während der vorlesungsfreien Zeiten statt.

### **§ 5**

#### **Praktika**

- (1) Im Rahmen der Kirchlichen Studienbegleitung sind zwei jeweils mindestens vierwöchige Praktika zu absolvieren (Pflichtpraktika), darunter mindestens ein theoriebegleitetes Gemeindepraktikum. Praktika werden durch die Dienststelle zur Kirchlichen Studienbegleitung angeboten und vermittelt. Von dem oder der Studierenden selbst organisierte Praktika bedürfen der vorherigen Genehmigung der Dienststelle zur Kirchlichen Studienbegleitung.
- (2) Anstelle des theoriebegleiteten Gemeindepraktikums kann ein Orientierungshalbjahr Pfarrberuf absolviert werden.
- (3) Nach Genehmigung durch die Dienststelle zur Kirchlichen

Studienbegleitung kann ein theoriebegleitetes gesellschaftsbezogenes Langzeitpraktikum von mindestens 6 Monaten Dauer als Praktikum anerkannt werden. Eine nachträgliche Anerkennung ist nicht möglich.

(4) Der oder die Studierende erstattet über jedes abgeleistete Praktikum einen schriftlichen Bericht an die Dienststelle zur Kirchlichen Studienbegleitung.

(5) Für jedes Praktikum wird ein Mentor oder eine Mentorin bestellt, der den Studierenden oder die Studierende begleitet. Nach Ableistung des Praktikums erstattet der Mentor bzw. die Mentorin anhand eines standardisierten Rückmeldungsbogens Bericht über die Eignung des oder der Studierenden im Hinblick auf das Berufsziel.

## **§ 6**

### **Gespräche**

(1) In zeitlicher Nähe des Berufsorientierungsseminars findet ein Einzelgespräch zwischen jedem oder jeder Studierenden und der Studienleitung der Dienststelle zur Kirchlichen Studienbegleitung statt (Orientierungsgespräch). Die Gesprächsthemen können insbesondere sein

- die biografische Standortbestimmung,
- die Motivation zur Ergreifung des Theologiestudiums sowie des Pfarrerberufs,
- die geistliche und kirchliche Prägung sowie Erfahrung,
- erste Selbsteinschätzung von Gaben und Begabungen und des eigenen theologischen Profils,
- Vorstellungen und Fragen an das Theologiestudium und den Pfarrberuf und
- die vorläufige Planung der Studienbegleitung.

(2) Nach bestandener Zwischenprüfung und spätestens bis Abschluss des ersten Semesters im Hauptstudium findet auf der Grundlage der bis dahin vorliegenden Berichte und Rückmeldungsbögen ein Einzelgespräch zwischen jedem oder jeder Studierenden und der Studienleitung der Dienststelle zur Kirchlichen Studienbegleitung statt (Entwicklungsgespräch). Gesprächsthemen können insbesondere sein

- die Reflektion und Standortbestimmung nach dem Grundstudium,
- persönlich-theologische Reflektionen der Erfahrungen im Zusammenhang mit den Schwerpunkten der ersten Studienphase,
- die Selbst- und Fremdeinschätzung in Studium und Praktikum,
- die Studienleistung, persönliche Entwicklung und das eigene theologische Profil,
- die Reflektion von bereits besuchten entwicklungsfördernden Seminaren oder Kursen und
- Planungen und Klärung der weitergehenden Studienbegleitung.

(3) Nach Teilnahme am Perspektivseminar findet ein Einzelgespräch zwischen jedem bzw. jeder Studierenden und der Studienleitung der Dienststelle zur Kirchlichen Studienbegleitung statt (Perspektivgespräch). Gesprächsthemen können insbesondere sein

- der Rückblick auf das bisherige Studium, insbesondere mit Blick auf die Schwerpunktphasen des Hauptstudiums,
- die Studienleistungen, persönliche Entwicklungen und das gewonnene theologische Profil,
- die Erfahrungen aus den Praktika,
- die Berufsperspektive nach Abschluss des Studiums und

– die persönlichen Voraussetzungen für den Dienst als Vikar bzw. als Vikarin.

Mit diesem Gespräch schließt das Programm der Kirchlichen Studienbegleitung ab. In ihm werden aufgrund der gesammelten Erkenntnisse ein zusammenfassendes Resümee und ein weiterer Ausblick für den Studierenden oder die Studierende erstellt. Soweit die Dienststelle zur Kirchlichen Studienbegleitung Bedenken hinsichtlich der beruflichen Weiterentwicklung des oder der Studierenden hat, sind diese zum Gegenstand des Gesprächs zu machen.

(4) Über jedes Gespräch erstellt die Dienststelle zur Kirchlichen Studienbegleitung eine standardisierte schriftliche Rückmeldung an den Studierenden oder die Studierende.

## **§ 7**

### **Dokumentation**

Sämtliche Referenzen und Rückmeldungen (Dokumentationen), die im Rahmen der Kirchlichen Studienbegleitung erstellt werden, werden unverzüglich nach ihrer Erstellung den Studierenden in schriftlicher Form zur Kenntnis gegeben. Nach Vorliegen aller Dokumentationen der Pflichtelemente formuliert die Studienleitung auf deren Grundlage eine schriftliche Empfehlung hinsichtlich der Aufnahme des oder der Studierenden in den Vorbereitungsdienst. Wird die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nicht empfohlen, ist die Empfehlung mit einer Begründung zu versehen. Die Empfehlung ist dem oder der Studierenden ebenfalls im Abdruck auszuhändigen.

## **§ 8**

### **Dienststelle Kirchliche Studienbegleitung**

(1) Es wird eine Dienststelle Kirchliche Studienbegleitung eingerichtet. Sie führt alle Elemente nach dieser Verordnung durch und ist für die umfassende Beratung und Betreuung der auf der Anwärterliste eingetragenen Theologiestudierenden zuständig. Sie trifft unbeschadet der Zuständigkeit des Landeskirchenrates die Entscheidungen nach dieser Verordnung, soweit nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Mitarbeitenden der Dienststelle Kirchliche Studienbegleitung sind von der Mitwirkung an allen Verfahren der Theologischen Aufnahme- und Anstellungsprüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ausgeschlossen. Sie dürfen keine Referenzen zur Aufnahme in die Anwärterliste geben.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Praxisjahr als Zulassungsvoraussetzung für die Theologische Aufnahmeprüfung vom 16. April 1999 (KABl S. 160) außer Kraft.

(2) Die Verordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufnehmen. Soweit diese bereits ein Praxisjahr absolviert oder mit der Dienststelle Praxisjahr verbindlich vereinbart haben, sowie für alle Studierenden, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, findet weiterhin die Verordnung über das Praxisjahr als Zulassungsvoraussetzung für die Theologische Aufnahmeprüfung vom 16. April 1999 Anwendung.

München, 15. Mai 2007

Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

## **Az. 20/3–5–5 " RS 531**

### **Bekanntmachung über die Eignungsabklärung für den pfarramtlichen Dienst**

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Kirchliche Studienbegleitung folgende Bekanntmachung über die Eignungsabklärung für den pfarramtlichen Dienst (EignungsBek):

#### **I. Abschnitt. Grundlegende Bestimmungen**

##### **§ 1**

###### **Allgemeines**

(1) Voraussetzung für die Einstellung in ein Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist eine Bewerbung im Landeskirchenamt München. Ein Anspruch auf Einstellung in ein Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern besteht nicht. Das Eignungsabklärungsverfahren dient der Abklärung der Eignung von Bewerbern bzw. Bewerberinnen für den pfarramtlichen Dienst. Überprüft werden insbesondere die theologische, die spirituelle, die kybernetische und die kommunikative Kompetenz sowie bei der Bewerbung um die Einstellung in den Probendienst die Fachlichkeit der Bewerber und Bewerberinnen in den Grundhandlungsfeldern Seelsorge und Kasualien, Religionsunterricht und Gemeindepädagogik, Gottesdienst sowie Gemeindeaufbau und Gemeindegemeinschaft.

(2) Das Eignungsabklärungsverfahren findet hinsichtlich des Vorbereitungsdienstes nach den letzten Prüfungsleistungen der Theologischen Aufnahmeprüfung und hinsichtlich des Probendienstes nach der mündlichen Prüfung der Theologischen Anstellungsprüfung bzw. Anstellungsprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen statt. An dem Eignungsabklärungsverfahren nimmt jeweils nur teil, wer die übrigen Einstellungsvoraussetzungen erfüllt.

##### **§ 2**

###### **Kommission**

(1) Zur Durchführung des Eignungsabklärungsverfahrens wird im Landeskirchenamt München unter Geschäftsführung und Vorsitz der Abteilung „Personal“ eine Kommission errichtet. Diese Kommission erstellt für den Landeskirchenrat eine Empfehlung zu der Frage der Eignung der Bewerber bzw. Bewerberinnen für den pfarramtlichen Dienst. Diese Empfehlung wird in der Regel auf der Grundlage aller über den vorher zurückgelegten Ausbildungsabschnitt vorliegenden Zeugnisse, Beurteilungen und Dokumentationen sowie zumindest eines Gespräches der Kommission mit den Bewerbern bzw. Bewerberinnen erstellt. Verweigert sich ein Bewerber bzw. eine Bewerberin einem derartigen Gespräch, erstellt die Kommission ihre Empfehlung nach Aktenlage. Die Kommission beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmhaltung ist unzulässig. Im Verfahren nach § 5 Abs. 1 gilt bei Stimmgleichheit die Empfehlung der Nichtaufnahme als ausgesprochen.

(2) Die Kommission setzt sich zusammen aus

1. einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Landeskirchenamts der Abteilung „Personal“,
2. einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Landeskirchenamts der Abteilung „Leitung, Recht, zentrale Services“, mit der Befähigung zum Richteramt und
3. im Eignungsabklärungsverfahren
  - a) hinsichtlich des Vorbereitungsdienstes: einem Dekan bzw. einer Dekanin,

b) hinsichtlich des Probedienstes: einem Oberkirchenrat bzw. einer Oberkirchenrätin im Kirchenkreis. Stellvertretung ist möglich. Die Kommission kann Dritte ohne Stimmrecht hinzuziehen.

## **II. Abschnitt. Vorbereitungsdienst**

### **§ 3**

#### **Eignungsabklärungsverfahren für den Vorbereitungsdienst**

(1) Vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst hat grundsätzlich ein Eignungsabklärungsverfahren stattzufinden. Die Kommission stellt Bewerber und Bewerberinnen in der Regel von diesem Verfahren frei, wenn

1. die zwei Referenzen zum Antrag zur Aufnahme in die Anwärterliste, die zwei Rückmeldungsbögen über Praktika und mindestens zwei Rückmeldungsbögen über Gespräche aus der Kirchlichen Studienbegleitung oder vergleichbare, von der Dienststelle zur Kirchlichen Studienbegleitung anerkannte Dokumentationen vorliegen und
2. die Dienststelle zur Kirchlichen Studienbegleitung die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst empfohlen hat und
3. keine Bedenken hinsichtlich der Eignung für den pfarramtlichen Dienst von den Vorsitzenden der Prüfungskommission der mündlichen Prüfung der Theologischen Aufnahmeprüfung geäußert werden.

(2) Bewerber und Bewerberinnen, die nicht auf der Anwärterliste stehen, auf der Anwärterliste einen Gaststatus innehaben oder die Kirchliche Studienbegleitung nicht durchlaufen haben, nehmen unabhängig von Abs. 1 an einem Eignungsabklärungsverfahren teil.

(3) Die Kommission empfiehlt dem Landeskirchenrat die Aufnahme oder die Nichtaufnahme in den Vorbereitungsdienst.

(4) Das Verfahren findet keine Anwendung auf Absolventen und Absolventinnen der Ausbildung zum Pfarrverwalter oder zur Pfarrverwalterin.

## **III. Abschnitt. Probedienst**

### **§ 4**

#### **Eignungsabklärungsverfahren für den Probedienst**

(1) Vor der Einstellung in den Probedienst hat grundsätzlich ein Eignungsabklärungsverfahren stattzufinden. Die Kommission stellt Bewerber und Bewerberinnen in der Regel von diesem Verfahren frei, wenn

1. kein Eintrag eines gravierenden Mangels im Dienstzeugnis vorhanden ist,
2. kein durch Niederlegung des Mentorenamtes wegen kritischer Einschätzung oder ähnlichem begründeter Wechsel von Gemeinde- oder Fachmentor oder -mentorin stattgefunden hat und
3. keine Bedenken hinsichtlich der Eignung für den pfarramtlichen Dienst durch die Vorsitzenden der Prüfungskommission der mündlichen Prüfungen der Theologischen Anstellungsprüfung geäußert werden.

(2) Unabhängig von Abs. 1 nehmen Bewerber und Bewerberinnen, die im Durchschnitt der jeweils einfach gewichteten Bewertungen der theologischen Aufnahmeprüfung oder Aufnahmeprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen und der theologischen Anstellungsprüfung oder Anstellungsprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen eine Note von 3,51 oder schlechter erzielt haben, am Eignungsabklärungsverfahren

teil. Für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen mit einer Ausbildung gem. § 5 Abs. 2 Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen in der jeweils geltenden Fassung wird allein das Ergebnis der Anstellungsprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen herangezogen. (3) Beim erstmaligen Nichtbestehen der Theologischen Anstellungsprüfung kann in Abweichung von § 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 ein vorgezogenes Eignungsabklärungsverfahren durchgeführt werden, wenn aufgrund der einzelnen Prüfungsleistungen Anhaltspunkte für eine Nichteignung vorliegen.

## **§ 5**

### **Empfehlung für die Einstellung in den Probedienst**

(1) Die Kommission gibt im Rahmen des Eignungsabklärungsverfahrens gegenüber dem Landeskirchenrat eine

Empfehlung hinsichtlich der Einstellung des Bewerbers oder der Bewerberin in den Probedienst ab. Sie kann

1. die Aufnahme in den Probedienst,
2. die Nichtaufnahme in den Probedienst oder
3. die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes bis zu der Dauer von einem Jahr empfehlen.

(2) Die Empfehlung zur Verlängerung des Vorbereitungsdienstes muss eine Aussage darüber enthalten, welche Beurteilungen während der Verlängerung erneut vorzunehmen sind, insbesondere ob ein neues Dienstzeugnis erstellt werden soll.

(3) Die Empfehlung ist dem Bewerber oder der Bewerberin unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Im Falle der Empfehlung zur Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist der Bewerber bzw. die Bewerberin darauf hinzuweisen, dass diese gemäß § 5 Abs. 3 und 4 des Kirchengesetzes über den Vorbereitungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Rechtsverhältnisse der Vikare und Vikarinnen in der jeweils geltenden Fassung von ihm oder ihr zu beantragen ist.

## **IV. Abschnitt. Schlussbestimmungen**

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

(1) Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

(2) Für Bewerber und Bewerberinnen, die die Einstellung in den Vorbereitungsdienst beantragen, findet sie Anwendung, wenn sie ihr Theologiestudium im Wintersemester 2007/2008 oder später aufgenommen haben. Übergangsbestimmungen werden eigens erlassen.

(3) Für Bewerber und Bewerberinnen, die die Einstellung in den Probedienst beantragen, findet sie erstmalig zum Einstellungstermin 1. März 2009 Anwendung.

München, 11. Mai 2007

Im Auftrag: Dr. Dorothea Greiner, Oberkirchenrätin

**Az. 20/1–2/0–1 " RS 525**

**Bekanntmachung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für die theologische Aufnahmeprüfung**

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Buchst. c  
des Kirchengesetzes über den Vorbereitungsdienst in der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Rechtsverhältnisse  
der Vikare und Vikarinnen (Vorbereitungsdienstgesetz  
– VorbDG) folgende Bekanntmachung zur Änderung  
der Prüfungsordnung für die theologische Aufnahmeprüfung  
(Aufnahmeprüfungsordnung – TheolAufnPO)  
vom 25. Juli 2005 (KABI S. 218):

**§ 1**

1. § 5 Buchst. d) erhält folgende Fassung:

„den Nachweis über die Teilnahme an allen Elementen  
der Kirchlichen Studienbegleitung nach der Verordnung  
über die Kirchliche Studienbegleitung;“

2. § 5 Buchst. i) erhält folgende Fassung:

„Bestätigungen über mindestens zwei vom Prüfungsamt  
anerkannte theoriebegleitete Praktika;“

**§ 2**

(1) Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

(2) Die Änderungen gelten erstmalig für Studierende, die ihr  
Studium zum Wintersemester 2007/2008 aufnehmen.

München, 11. Mai 2007

Im Auftrag: Dr. Dorothea Greiner, Oberkirchenrätin